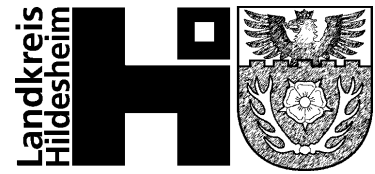


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Mai 2010

Nr. 21

---

Inhalt	Seite
10.06.2008 - Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung: Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	380
17.05.2010 - Inkrafttreten der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes Biogasanlage Wesseln, Stadt Bad Salzdetfurth	381

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 10.06.2008  
Hans-Böckler-Allee 16

#### I.

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 7 - Anordnung-Nr. II/Hil

53003 Bonn, 15.05.2008

### Anordnung

#### Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 20.01.1984 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Hil - zuletzt aufrechterhalten am 26.07.1996, wurde ein Gebiet in der Gemeinde Giesen und in der Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die **Verteidigungsanlage Hildesheim - Giesen** erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag  
gez. Kaptain (L.S.)

#### II.


Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die **Verteidigungsanlage Hildesheim-Giesen** erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

#### III.

#### Hinweis der Schutzbereichbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag

  
Gruhn  
Oberregierungsrat





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Montag zusätzlich:	14.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.30 – 19.00 Uhr

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 17.05.2010

Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper